

Hück gegen Osterloh

Die Betriebsratsfürsten von Porsche und Volkswagen, Uwe Hück und Bernd Osterloh, tragen ihren Konflikt öffentlich aus – in Interviews und auf Pressekonferenzen. Sie streiten darüber, wie die Volkswagen-Mitarbeiter nach einer endgültigen Übernahme durch Porsche im Aufsichtsrat der Porsche SE und im europäischen SE-Betriebsrat vertreten sein sollen. Der VW-Betriebsrat sieht seine viel größere Belegschaft als unterrepräsentiert an, weil alle Teilkonzerne gleich viele Sitze in den Gremien erhalten sollen.

Mit dem Amtsverständnis eines Betriebsrats hat dieser Kommunikationsstil nichts zu tun. Ein Betriebsrat ist Vertreter der Belegschaft nach innen. Seine Aufgabe ist die Kommunikation mit dem Arbeitgeber, und zwar nichtöffentlich. Und der Betriebsrat kommuniziert mit der Belegschaft – ebenfalls nichtöffentlich. Außenkontakte gestattet das Betriebsverfassungsgesetz nur ausnahmsweise und nur gegenüber Behörden. Pressekonferenzen liegen außerhalb dieses Aufgabenbereichs. Daran ändert auch die Meinungsfreiheit nichts, die als Grundrecht einzelnen Mitgliedern, nicht aber dem ganzen Gremium zukommt.

Zur öffentlichen Kundgabe im Meinungskampf berechtigt sind die Gewerkschaften. Die IG Metall freilich schweigt vornehm, vielleicht, weil ihre Vertreter in den SE-Verhandlungen die Aufgabe gehabt hätten, die Sitzverteilung auch für Volkswagen zu verhandeln. Friedensappelle der IG Metall nach Abschluß der Verhandlungen kommen etwas spät.

Zwar scheinen die Vorstände von VW und Porsche nichts gegen die Form der Auseinandersetzung zu haben. Doch das entbindet die Betriebsräte nicht von der Verschwiegenheitspflicht aus § 14 Abs. 1 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz: Dieser verbietet „Primär-Insidern“ (dazu gehören Betriebsräte), kursrelevante Insiderinformationen preiszugeben. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht. „Mustertäter“ ist der damalige Gesamtbetriebsratsvorsitzende und stellvertretende Aufsichtsratschef Wolfgang Pokriefke von Karstadt-Quelle. Er sagte öffentlich, dem Unternehmen drohe die Insolvenz, wenn die Arbeitnehmer im Zuge der Sanierung keine Einschnitte akzeptierten. Daraufhin sank der Kurs um 7,45 Prozent.

Die für Ermittlungen zuständige Bafin hat Arbeitnehmervvertreter noch nicht im Visier. Das wird sich aber ändern, je öfter Betriebs- und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften mit ihrem Meinungskampf den Aktienkurs beeinflussen. Insofern ist allen Beteiligten im eigenen Interesse Zurückhaltung zu raten. Der erste Strafprozeß wird solche Zurückhaltung erzwingen.